

Vermittlungsausschuss entscheidet über Anlage 18

Der Vermittlungsausschuss hat am 19. Februar 2009 folgende einstimmige Entscheidung durch Spruch gefällt:

1. Die Anlage 18 zu den AVR tritt mit Wirkung vom 31. Oktober 2009 außer Kraft.
2. § 2 Abs. 2 S. 2 des Allgemeinen Teils der AVR entfällt zum 31. Oktober 2009.
3. § 2a Abs. 21 des Allgemeinen Teils der AVR entfällt zum 31. Oktober 2009.
4. Der Musterdienstvertrag zu Anlage 18 zu den AVR in Anhang D zu den AVR entfällt zum 31. Oktober 2009.

Gleichwohl sieht der Vermittlungsausschuss einen deutlichen Bedarf, in verschiedenen Bereichen markt- und wettbewerbstaugliche Regelungen zu schaffen, die auch außerhalb des derzeitigen Lohnniveaus der AVR liegen können.

Er setzt mit dieser Fristsetzung ein klares Signal, dass hier ein Handeln der Kommission erwartet wird.

Der Vermittlungsausschuss wird seine Pflicht wahrnehmen, im Falle der erneuten Anrufung sachgerechte Regelungen vorzuschlagen und ggf. zu schaffen.

Dieser Spruch tritt gemäß § 15 Abs. 5 S. 8 AK-Ordnung an die Stelle eines Beschlusses der Bundeskommission.

Die Bundeskommission kann nun gemäß § 15 Abs. 5 S. 9 AK-Ordnung innerhalb von einem Monat nach dem Beschluss des Vermittlungsausschusses dessen Spruch mit der Mehrheit ihrer Mitglieder durch einen eigenen Beschluss ersetzen.

Erst nach Ablauf dieser Frist ist der Spruch des Vermittlungsausschusses nach § 18 AK-Ordnung in Kraft zu setzen.